

Grün-Weiße Hilfe e. V. • Franz-Böhmer-Str. 5 • 28205 Bremen

Polizei Bremen  
In der Vahr 76  
28329 Bremen

**Vorab per E-Mail an:**  
office@polizei.bremen.de



**Grün-Weiße Hilfe e. V.**  
Register-Nr. VR 8185 HB  
beim Amtsgericht Bremen

Bremen, 23. August 2021

## **Antrag auf Informationen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Interesse unserer Mitglieder begehren wir gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BremIFG die Erteilung von Auskünften zu den nachfolgenden Fragen:

1. Bietet @rtus die technische Möglichkeit, Bürger\*innen, die nach § 73 des Bremischen Polizeigesetzes Auskunftsanträge stellen, sämtliche im Vorgangsverarbeitungssystem der Polizei Bremen und in sonstigen von der Polizei Bremen verwendeten digitalen polizeilichen Auskunftssystemen zu ihrer Person vorgehaltene Daten mitzuteilen?

Sollte dem nicht so sein: Welche technischen Hürden bestehen?

2. Welche Datenarten sind von der Beauskunftung ausgenommen?
3. Werden Dokumente beauskunftet, die mit Zeilen sog. „Trefferlisten“ verknüpft sind, welche den Auskunftsbegehrenden regelmäßig zur Verfügung gestellt wird?
4. Werden die Inhalte von Freitextfeldern in @rtus beauskunftet?
5. Werden erkennungsdienstliche Daten beauskunftet?
6. Wird die polizeiinterne Einstufung einer Person als sog. Gefährder beauskunftet?
7. Werden Ausschreibungen zur polizeiinternen Fahndung beauskunftet?
8. Werden Einträge in die Datei „Gewalttäter Sport“ beauskunftet?
9. Wird beauskunftet, an wen Daten einer Person weitergegeben wurden?

10. Wird beauskunftet, wer innerhalb der Polizei auf die Daten der Person zugegriffen hat?

11. Werden in der Beauskunftungspraxis der Bremer Polizei bestimmte Datenkategorien bzw. Datenfelder generell nicht in die Auskunftsbescheide aufgenommen?

Sollte dem so sein: Welche Datenkategorien bzw. Datenfelder sind dies?

12. Sind sogenannte personengebundene oder ermittlungsunterstützende Hinweise Gegenstand von Auskunftsbescheiden?

Sollte dem nicht so sein:

12.1. Warum nicht?

12.2. Wird in den Auskunftsbescheiden kenntlich gemacht, dass personenbezogene/ermittlungsunterstützende Hinweise vorliegen, diese aber nicht beauskunftet werden?

12.3. Wird in den Auskunftsbescheiden gemäß § 73 Abs. 4 BremPolG kenntlich gemacht, dass es sich um eine Einschränkung der Auskunftserteilung handelt und werden die Adressaten über ihre Beschwerdemöglichkeiten und Rechtsmittel belehrt?

13. Wie viele sogenannte personengebundene oder ermittlungsunterstützende Hinweise speichert die Bremer Polizei als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle?

Wie viele der Betroffenen haben in den letzten 7 Jahren Auskunftersuchen gestellt?

14. Sollten Daten systematisch von der Beauskunftung ausgenommen sein: Wurde diese Vorgehensweise mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abgestimmt?

Es handelt sich bei den entsprechenden Auskunftsgegenständen um amtliche Informationen nach Maßgabe des § 2 Nr. 1 BremIFG, weshalb ein Anspruch auf Informationsgewährung grundsätzlich besteht. Die Grün-Weiße Hilfe e.V. ist als juristische Person des Privatrechts in diesem Zusammenhang auch anspruchsberechtigt (vgl. für das insoweit identische IFG: Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. A. 2016, § 1 Rn. 54).

Rein vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass der Ausschlussgrund aus § 3 Nr. 1 d) BremIFG vorliegend nicht zum Tragen kommt. So ergibt sich nicht zuletzt aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur bundesrechtlichen Parallelvorschrift aus § 3 Nr. 1 g) IFG, dass nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in diesem Sinne nur dann angenommen werden können, wenn auf Grund der konkreten Umstände eine Beeinträchtigung der staatlichen Strafrechtspflege mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies erfordert eine auf konkreten Tatsachen beruhende prognostische Bewertung (BVerwG NwZ 2015, 823, 824). Schon hieraus ergibt sich, dass eine Ablehnung der Informationsgewährung

unter Berufung auf diesen Ausschlussgrund nur dann in Frage kommt, wenn die Beeinträchtigung der Durchführung eines konkreten Strafverfahrens in Vermutung steht. Die Auskunftserteilung kann hiernach nicht verweigert werden, wenn die fraglichen Informationen lediglich die allgemeine Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden sowie übergeordnete ermittlungs- und behördenorganisatorische Abläufe und Umstände betreffen, bei denen das Anstellen von Rückschlüssen auf einzelne, konkrete Strafverfahren in keiner Weise möglich erscheint.

Einer Auskunftserteilung sehen wir spätestens bis zum Ablauf der in § 7 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 BremIFG ausgewiesenen Frist entgegen.

Bitte bestätigen Sie den Eingang dieses Schreibens und teilen Sie uns mit, welche Dienststelle den Antrag bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Grün-Weiße Hilfe e. V.